

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.12.2023

Geschäftszahl

Ra 2023/07/0095

Rechtssatz

Bei der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Inhalts, der Aktenwidrigkeit sowie der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften wird nicht dargetan, in welchen subjektiven Rechten sich die Revisionswerberin verletzt erachtet. Es handelt sich dabei nicht um die Geltendmachung eines Revisionspunktes, sondern um die Behauptung von Aufhebungsgründen (VwGH 24.4.2018, Ra 2018/02/0125; VwGH 3.3.2022, Ra 2022/12/0018).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023070095.L02